

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 15.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anlage 122).

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertische: Regierungsrath Barnstedt und Ministerialassessor Wesche; später Ministerialrath Jansen.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verließ der Schriftführer Propping das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 13. März d. J., betr. Anzeige, daß der Regierungsassessor von Buttell zum Regierungs-Commissair ernannt sei. (Ad acta.)
2. Petition des Gastwirths Freese und Genossen zu Jever wegen Revision des Gewerbegesetzes in Betreff der von den concessionirten Wirtschaftsgewerben zu zahlenden Recognitionen. (An den Finanzausschuß)

Der Präsident theilt sodann mit, daß nach höchster Verordnung vom 12. März d. J. die Dauer des Landtags bis zum 5. April d. J. verlängert ist.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg (Anlage 122.)

Art. 32 des Entwurfs wird angenommen.

Zu Art. 33 sind folgende Anträge gestellt:

N^o 72 (Antrag der Minorität):

Art. 33 Ziff. 8 Z. 2 die Worte: „und die Schlich-

Berichte. XVII. Landtag.

tung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gefinde“ zu streichen.

N^o 74 (Antrag der Majorität):

Art. 33 Ziff. 8 Z. 2 statt „die Schlichtung von“ zu setzen „das Sühneverfahren bei“.

Abg. **Russell:** Man habe es hier mit einem Artikel zu thun, der das Amt des Gemeindevorstehers schwer belasten würde. Es scheine fast, als wenn der Gemeindevorsteher der Polizeiofficiant des Staats sein solle, da ihm im §. 11 aufgegeben würde, alle Vergehen und Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Ja man gehe sogar so weit, daß man ihm sub Ziff. 8 auch als Richter in Civilsachen aufstelle. Dabei sei gar kein Verfahren vorgeschrieben, nach welchem derselbe zu Werke gehen solle. Er halte es für unrichtig, daß der Gemeindevorsteher mit Arbeiten so sehr überhäuft würde, und stelle er deshalb den Antrag:

Art. 33 Ziff. 8 Z. 2 die Worte: „und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gefinde“ zu streichen.

Präsident: Er mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß dieser Antrag bereits von der Minorität des Ausschusses gestellt sei.

Abg. **Russell:** Alsdann müsse er sich darauf beschränken, den Antrag der Minorität der Versammlung dringend zur Annahme zu empfehlen.

Reg.-Com. **Barnstedt:** Wenn man überhaupt die

Selbstverwaltung der Gemeinde ausdehnen wolle, so müsse dieses seines Erachtens gerade auf dem polizeilichen Gebiete geschehen. Der Gemeindevorsteher würde dadurch nicht Polizeiofficiant des Staats, wie der Abg. **Russell** hervorgehoben, sondern er erhalte dadurch nur eine selbstständigere und einflussreichere Stellung. Der Gemeindevorsteher habe genügende Autorität, um in den meisten Fällen Frieden stiften zu können; man habe es für wünschenswerth gehalten, bei kleineren Streitigkeiten eine Person in der Nähe zu haben, die den Streit zu schlichten befugt sei, damit die Parteien nicht gezwungen wären, sich bei jeder Kleinigkeit an das oft Meilen weit entfernt liegende Amtsgericht wenden zu müssen. Er müsse daher dringend bitten, den Antrag der Minorität abzulehnen; gegen den Antrag der Majorität habe er nichts einzuwenden.

Abg. Ahlhorn: Seines Erachtens seien Gesundensachen nicht geeignet, vom Gemeindevorsteher entschieden zu werden. Der Gemeindevorsteher müsse unabhängig dastehen und nicht verdächtigt werden können. Die größere Zahl der Gemeindevorsteher stehe mit den anderen Ortsangehörigen doch in gewissen Beziehungen, und würde der Streit zu Gunsten dieser entschieden werden, so würde es gleich heißen, der Gemeindevorsteher habe nicht unparteiisch geurtheilt. Er sähe auch gern, daß Ziff. 5 gestrichen würde. Es heiße freilich in den Motiven, daß hier nur ein Versuch gemacht werden sollte, er halte aber diesen Versuch für sehr gefährlich. Auch habe er mit verschiedenen Gemeindevorstehern gesprochen, die offen erklärt hätten, daß durch diesen Passus ihr Amt so sehr erschwert würde, daß sie eine Neuwahl nicht wieder annehmen könnten.

Abg. Russell: Wenn er vorhin gesagt habe, der Gemeindevorsteher würde Polizeiofficiant des Staats, so habe er dabei vorzüglich Ziff. 11 im Auge gehabt. Es lasse sich nicht läugnen, daß es häufig bequem sei, bei kleineren Streitigkeiten den Gemeindevorsteher als Schiedsrichter zur Hand zu haben, aber es könne seines Erachtens nur in Frage kommen, ob es nothwendig sei, dem Gemeindevorsteher diese Lasten aufzubürden. Auch ihm gegenüber habe ein Gemeindevorsteher erklärt, daß er bei solchen Bestimmungen eine Neuwahl nicht wieder annehmen könne.

Abg. Soyer: Er sei für den Antrag der Majorität. Da dem Gemeindevorsteher nach dem Entwurfe einmal so viele Befugnisse gegeben wären, so müsse man, um consequent zu verfahren, demselben auch diese Sache übertragen.

Abg. Barnstedt: Er empfehle den Antrag der Majorität und halte es durchaus nicht für bedenklich, daß dem Gemeindevorsteher das Sühneverfahren übertragen werde. Diese Bestimmung sei ein nothwendiges Erforderniß der Selbstverwaltung und erhöhe wesentlich das Ansehen des Gemeindevorstehers. Allerdings mache dieser Artikel es nothwendig, daß nur tüchtige Leute zu Gemeindevorstehern gewählt werden dürfen.

Antrag 72 wird abgelehnt.

Antrag 74 wird angenommen.

Sodann wird Art. 33 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 34.

Art. 35.

Abg. Russell: Er beantrage, daß das Wort „präclusivische“ im Art. 35 §. 2 gestrichen werde, da dasselbe mit den jetzigen processualischen Bestimmungen nicht conform sei. Der Antrag wird angenommen.

Sodann werden die Art. 34, 35 mit der eben beschlossenen Aenderung, 36, 37, 38 angenommen.

Zu Art. 39 sind vom Ausschuss die Anträge
76 a.:

Art. 39 §. 1 Z. 4 hinter „Gemeindevertretung“ zu setzen: „in den Städten I. Classe vom Stadtmagistrate“,

und

77:

Art. 39 §. 1 Z. 5 statt „6 Jahre“ zu setzen „4 Jahre“,

gestellt.

Abg. Ahlhorn: Er sei im Ausschuss auch für den Antrag 76 a. gewesen, müsse aber jetzt hiervon zurücktreten, weil nach eingezogenen Erkundigungen die Stadt Barel damit nicht einverstanden sei. In Oldenburg lägen die Verhältnisse anders; um nach allen Seiten hin gerecht zu sein, stelle er den Antrag:

es werde gesetzt statt „in Städten I. Classe vom Stadtmagistrate“: „in der Stadt Oldenburg vom Stadtmagistrate“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Reg.-Com. Barnstedt: Er müsse bitten, diesen Verbesserungsantrag abzulehnen. Man habe schon eine Unterscheidung zwischen Städten I. und II. Classe, und es sei seines Erachtens durchaus nicht rathsam, auch noch einen Unterschied zwischen Städten I. Classe zu machen; seines Erachtens müsse es in der einen Stadt gehandhabt werden wie in der andern.

Abg. Barnstedt: Er könne sich dem, was vom Herrn Regierungs-Commissair hervorgehoben, nur anschließen, und scheine es ihm nicht gerechtfertigt, der Stadt Oldenburg eine exceptionelle Stellung einzuräumen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn wird abgelehnt.

Die Anträge 76 a. und 77 werden angenommen; ebenso Art. 39 mit diesen Aenderungen.

Art. 40 wird angenommen.

Zu Art. 41 ist vom Ausschuss der Antrag 80 gestellt:

Art. 41 §. 1 Z. 6 statt „monatliche“ zu setzen: „dreimonatliche“.

Dieser Antrag wird angenommen; ebenso Art. 41 mit der beschlossenen Aenderung.

Desgleichen Art. 42 und 43.

Zu Art. 44 ist vom Ausschuss der Antrag **N^o 83** gestellt:

Art. 44 Abs. 2 Z. 2 „sowie außerordentliche Abholzungen“ zu streichen.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er fürchte, daß hier ein kleines Mißverständnis vorgekommen; die Sache sei nicht so unbedenklich, wie die Herren sie hingestellt hätten. Unter „außerordentliche Abholzungen“ verstehe er theilweises oder gänzlich Abhauen kleiner Holzungen, z. B. Alleen etc., so weit sie nicht unter das Wegegesetz fielen, und halte er es nicht für rathsam, der Gemeindevertretung das Recht einzuräumen, ohne Weiteres solche Abholzungen vorzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne der Versammlung nur den Antrag des Ausschusses empfehlen; man würde ja andern Falls, wenn man bei jeder kleinen Abholzung zuvor die Einwilligung des Ministeriums einholen müßte, die Selbstverwaltung der Gemeinden sehr beschränken.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Ebenso wie ein Capitalvermögen nicht ohne Genehmigung angegriffen werden könne, müsse auch hier consequenter Weise die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden, wenn man überhaupt nicht das ganze Princip fallen lassen wolle.

Abg. **Ahlhorn**: Die Sache liege hier doch anders. Wenn 100 M Capital gekündigt werden sollten, so würde die Staatsregierung leicht ihre Einwilligung ertheilen, bei Abholzungen dagegen würde ihre Einwilligung schwer zu erwirken sein, da sie stets eine besondere Vorliebe für die Forsten an den Tag gelegt habe.

Abg. **von Galen**: Auch er sei der Ansicht, daß man bei Abholzungen kleinerer Bestände von der Genehmigung der Staatsregierung absehen könne.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Die gewöhnliche forstmäßige Benutzung des Waldes solle der Gemeinde überlassen bleiben, nur bei Eingriffen in die Substanz selbst müsse die Genehmigung der Staatsregierung eingeholt werden.

Der Antrag **N^o 83** wird angenommen.

Desgleichen Art. 44 mit der beschlossenen Aenderung.

Art. 45 wird angenommen.

Art. 46.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Zu Art. 46 habe der Ausschuss bemerkt, daß er unter den durch Statut zu erlassenden näheren Bestimmungen und Grundsätzen über die Erhebung örtlicher Abgaben nur die allgemeinen Grundsätze verstanden habe, nicht aber die Feststellung der Höhe der fraglichen Steuern und Abgaben, welche vielmehr der Gemeindevertretung zu überlassen sei. Diesem könne er nicht beistimmen; die Feststellung der Höhe der Abgaben müsse im Statut festgelegt werden und dürfe der Gemeindevertretung nicht allein

überlassen bleiben. Diese Befugniß habe der Gemeinde noch nie zugestanden.

Abg. **Soyer**: Die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs sei ihm neu, wenigstens habe er ihn im Ausschuss anders verstanden. Er sei der Ansicht, daß die Feststellung der Höhe der Abgaben füglich den städtischen Behörden überlassen bleiben könne. Im Art. 133 der alten Gemeindeordnung finde man keine solche Beschränkung, und glaube er, daß überall eine solche nicht bestehe.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er mache darauf aufmerksam, daß gerade in dem folgenden Artikel der alten Gemeindeordnung sich eine solche Beschränkung vorfinde; es sei dort gesagt, daß das Statut der Genehmigung des Ministeriums unterliege.

Abg. **Windmüller**: Er schließe sich den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissairs an und habe diesen Standpunkt auch schon im Ausschuss vertreten.

Abg. **Barnstedt**: Seines Erachtens würde die Sache dadurch erledigt, daß man sagte: „auf statutarischem Wege wird der Spielraum bestimmt“, und wolle er in zweiter Lesung einen Antrag dieser Art einbringen.

Art. 46 wird angenommen.

Zu Art. 47 §. 1 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o 86 a. (Antrag der Majorität):

Art. 47 §. 1 Ziff. 3 Zeile 4 zwischen „Gebäudesteuer“ und „angesezt“ einzuschalten: „und von ihren in der Gemeinde vorhandenen Grundstücken u. s. w. zur staatlichen Einkommensteuer“ und dann am Schlusse der Ziffer 3 nachzuführen: „oder zu letzterer nach dem Einkommensteuergesetze angesezt sein würden“.

N^o 87 (Antrag der Minorität):

Art. 47 §. 1 ohne Aenderung anzunehmen.

Präsident bemerkt, daß mit dem Antrage 86 a. der Antrag 89 conner sei, weshalb er auch diesen Antrag hier mit zur Discussion stelle.

Abg. **Suchting**: Die Majorität des Ausschusses wolle die Armenlast auch auf die Forenfen verteilen und habe dahin ihre Anträge gestellt. Er verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführung entgegenständen; im ersten Entwurf der Gemeindeordnung, der im Buchhandel erschienen sei, habe man die Schwierigkeiten nicht für so groß angesehen. Es heiße in den Motiven, daß es ungerecht wäre, Grundstücke deshalb nicht zur Armensteuer heranzuziehen, weil deren Besitzer nicht in der Gemeinde ansässig seien; diesen Motiven könne er sich nur anschließen und empfehle deshalb die Anträge der Majorität. Es sei ihm eine Gemeinde bekannt, die zur Deckung ihrer Armenlast in einem Jahre schon 36 Monate Einkommensteuer habe aufbringen müssen. Eine solche Last müsse mit der Zeit unerträglich werden. Bei der großen Verschiedenheit der Armenverhältnisse in den einzelnen Gemeinden solle das Gesetz diese



Verschiedenheit ausgleichen und nicht zu vergrößern suchen, und deshalb müsse er die Anträge der Majorität dringend empfehlen.

Abg. **Soyer**: Er stimme dem Antrage der Minorität bei; die Armensteuer sei keine Reallast, sondern eine Personalsteuer. Es sei sehr schwierig, dem nachzukommen, was die Mehrheit wolle, namentlich wenn der Grundbesitz in verschiedenen Gemeinden vertheilt liege. Außerdem halte er es für durchaus gleichgültig, ob Jemand sein Einkommen aus Grundstücken beziehe oder aus Staatspapieren ic. Er könne nur den Antrag der Minorität empfehlen.

Abg. **Tanzen**: Er müsse sich entschieden für die Anträge der Majorität aussprechen. Nur auf diese Weise könne Abhilfe geschafft werden gegen die Uebelstände, die namentlich in der Marsch dadurch, daß viele Grundbesitzer ihre Stelle verpachteten und in die Stadt zögen, zu Tage getreten wären. Eine Reallast werde die Armenlast dadurch keineswegs, daß das Einkommen aus Grundbesitz dort zur Armenlast herangezogen werde, wo derselbe belegen sei; es würde eben nur dasselbe Object für denselben Zweck in einer anderen Gemeinde besteuert. Er gebe zu, daß die Durchführung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, hoffe aber, daß diese bald überwunden würden.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Dem Abg. Huchting gegenüber müsse er bemerken, daß der erste Entwurf eine reine Privatarbeit gewesen sei und daß derselbe publicirt wäre, ohne daß die Staatsregierung irgendwie Beschluß darüber gefaßt hätte. Dem jetzigen Entwurf liege das Princip zu Grunde, daß die Armensteuer nach der Einkommensteuer berechnet werde; er müsse die Versammlung ersuchen, den Entwurf anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne sich im Ganzen den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissairs wohl anschließen. Wenn man den Antrag der Mehrheit annähme, so würde damit das ganze Princip über den Haufen geworfen werden. In der Gemeinde, in welcher man Lasten zu tragen habe, müsse man auch Rechte haben. Er empfehle daher den Antrag der Minorität des Ausschusses.

Abg. **Wulff**: Er müsse sich für den Antrag der Majorität erklären, da er es für allein richtig halte, daß der Grundbesitz dort herangezogen würde, wo er gelegen sei, wie dies auch im Fürstenthum Lübeck geschehe. Die Durchführung sei seines Erachtens durchaus nicht so schwierig.

Abg. **Russell**: Er wolle nur dann eine Ausnahme von einem Princip gestatten, wenn genügende Gründe es gerechtfertigt erscheinen ließen. Die Armenlast sei nach dem Sinne des Gesetzes eine Personallast. Nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses müsse Jemand, der hier wohne und im Auslande Grundbesitz habe, auch hier steuerfrei sein. Er empfehle der Versammlung dringend, den Entwurf anzunehmen.

Abg. **Soyer**: Ueberall herrsche der Grundsatz, daß

Leistung und Gegenleistung Hand in Hand gehen müßten. In dem Antrage der Majorität läge seines Erachtens eine gewisse Ungerechtigkeit, da hiernach sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß Jemand sehr große Lasten zu tragen habe, ohne den geringsten Vortheil davon zu ziehen. Er würde es sehr bedauern, wenn der Antrag der Majorität angenommen würde.

Abg. **Brockhaus**: Er sei gegen den Antrag der Majorität, einerseits weil er die praktische Durchführung desselben für zu schwierig halte, andererseits weil er es für unbillig erachte, die Forensen zu Pflichten heranzuziehen, ohne ihnen auch Rechte einzuräumen.

Abg. **Wulff**: Er lege sehr großen Werth auf den Antrag der Majorität und glaube, daß viel damit erreicht werde. Man spräche immer von den Schwierigkeiten, welche der praktischen Durchführung entgegenständen, ohne irgend eine zu nennen. Im Fürstenthum Lübeck habe man bei Durchführung dieses Principis nie mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Die Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung jener Anträge verknüpft sei, lägen hauptsächlich in dem Institut der Generalhypothek; nach der Hypothekenverfassung im Fürstenthum Lübeck möge es vielleicht anders sein. Uebrigens sei es immer gefährlich, von dem, was bisher Rechts gewesen und durch die Erfahrung bestätigt sei, abzuweichen.

Abg. **Tanzen**: Er verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführung des Majoritätsantrags entgegenständen, erachte sie aber nicht für so erheblich, daß man deshalb sich könne abhalten lassen, diese Bestimmung aufzunehmen. Es sei durchaus nicht immer der Fall, daß Jeder, der Steuer bezahle, auch über deren Verwendung zu berathen habe; würden im Auslande lebende Grundbesitzer doch auch von ihrem im Herzogthum belegenen Grundbesitze zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen, ohne darum über die Verwendung dieser Steuer zu Rathe gezogen zu werden. Er empfehle den Majoritätsantrag nochmals dringend der Versammlung zur Annahme und bitte um namentliche Abstimmung.

Abg. **Rüdebusch**: Er sei erst nach langem Schwanken zur Entscheidung gekommen, glaube aber jetzt auch, daß es richtig sei, den Grundbesitz dort zu besteuern, wo er liege.

Abg. **Barnstedt**: Auch er halte den Antrag der Majorität für den richtigen und bitte die Versammlung, diesem beizustimmen.

Der Antrag der Majorität wird mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Eilks, Glüsing, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Detken, Rüdebusch, Schildt, Strodtshoff, Stukenborg, Tanzen, Windmüller, Wulff, Abels, Barnstedt.

Gegen denselben die Abgeordneten:

von Galen, Graepel, von Hammel, Hoyer, Müller, Nathan, Propping, Russell, Schomann, Wilken, Ahlhorn, Brockhaus, Bünne-
meyer und Bunnemann.

Die Abgeordneten Borgmann und Cammann sind beurlaubt.

Sodann wird §. 1 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Zu §. 2 des Art. 47 ist vom Ausschuss der Antrag No 88 gestellt:

Art. 47 §. 2 ganz zu streichen und dafür zu setzen:
„§. 2. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Ausnahmen sind auch alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerthes dieser Wohnräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden.“

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er bitte dringend, diesen Antrag abzulehnen und es beim Entwurfe zu lassen; die Staatsregierung lege gerade hierauf sehr großes Gewicht.

Abg. **Huchting**: Er sehe durchaus nicht ein, weshalb die zum Staatsgut gehörenden Forsten und Außengröden von Steuern frei sein sollten; während die im Privatbesitz befindlichen Forsten und Außengröden der Gemeindesteuer voll unterworfen seien, deshalb halte er die Bestimmung des Entwurfs für vollständig ungerecht.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse dem Abg. Huchting völlig Recht geben, und halte es auch für durchaus ungerechtfertigt, die Staatsforsten von den Steuern zu befreien, die es doch eigentlich am besten leisten könnten.

Abg. **Brockhaus**: Er könne dem nicht beistimmen. Seines Erachtens müßten die Staatsforsten deshalb steuerfrei ausgehen, weil sie der Verwaltung gar keine Kosten verursachten.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Ebenso gut wie viele andere Immobilien des Staates nicht besteuert würden, könnten auch die Staatsforsten steuerfrei bleiben. Ueber Privatforsten könne frei disponirt werden, während die Staatsforsten für das Klima ic. erhalten werden müßten.

Abg. **Ahlhorn** bittet um namentliche Abstimmung.

Der Ausschussantrag wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 1 Stimme angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rüdewisch, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Bünne-
meyer, Bunnemann und Eilfs.

Dagegen stimmte der Abg. Brockhaus.

Die Abg. Borgmann und Cammann sind beurlaubt; Abg. Lengler fehlt.

Zu §. 3 des Art. 47 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Antrag 89:

Art. 47 §. 3 a. nachzufügen:

„wobei jedoch die Forsten (§. 1 Ziff. 3) von dem Einkommen ihrer in der Gemeinde vorhandenen Grundstücke nach dem Maße, nach welchem diese nach dem Einkommensteuergesetze angesehen sein werden, beitragspflichtig sind.“

Antrag 90:

Art. 47 §. 3 c. 3. 3 statt „Steuerfätze (Gesamtsteuer)“ zu setzen „directen Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer)“.

Antrag 91:

dasselbst 3. 6 zwischen „derselben“ und „zum Grunde“ einzuschalten „oder einen besonderen Repartitionsmodus“.

Antrag 91 c:

Art. 47 §. 3 den Satz nachzufügen:

„Wo durch die bestehenden Gesetze bereits ein bestimmter Modus der Veranlagung vorgeschrieben ist, behält es bei demselben sein Bewenden (z. B. in der Wegeordnung, Wasserordnung, dem Schulgesetze).“

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er mache die Versammlung darauf aufmerksam, daß der Zusatz in 91 c. ein vollständig überflüssiger sei; es verstehe sich ganz von selbst, und möchte er nicht gern etwas so Unlogisches in das Gesetz aufgenommen haben.

Abg. **Ahlhorn**: Schaden könne seines Erachtens der Zusatz nicht; die Erklärung des Herrn Reg.-Com. sei ihm jedoch genügend und möchte er dieselbe ausdrücklich in den Bericht aufgenommen haben.

Abg. **Russell**: Auch er halte den Antrag für überflüssig und bitte die Versammlung denselben fallen zu lassen. Antrag 89 wird mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen.

Antrag 90 wird angenommen; ebenso Antrag 91.

Antrag 91 c. wird abgelehnt.

§. 3 wird, mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

§. 4 wird angenommen.

Zu Art. 48 ist vom Ausschuss der Antrag 93 gestellt:

Art. 48 §. 6 statt der Worte:

„sind zunächst die Betheiligten heranzuziehen“ zu setzen: „können zunächst die Betheiligten herangezogen werden“.

Derselbe wird angenommen; sodann wird Art. 48 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Zu Art. 49 ist vom Ausschuss der Antrag 95 gestellt:

Art. 49 §. 1 Abs. 2 §. 4 statt „7 Tage“ zu setzen „14 Tage“.

Der Antrag wird angenommen; ebenfalls Art. 49 mit der beschlossenen Aenderung.

Art. 50 wird angenommen.

Zu Art. 51 ist vom Ausschuss der Antrag 98 gestellt:

Art. 51 §. 4 §. 1 zwischen „kann“ und „zu“ einzuschalten „ausgenommen in Nothfällen“.

Derselbe wird angenommen und dann Art. 51 mit dieser Aenderung.

Art. 52—54 werden angenommen.

Zu Art. 55 ist der Ausschussantrag *N^o 101* gestellt:

Art. 55 §. 2 statt: „werden vom Vorstand auf Kosten der Säumigen beschafft“ zu setzen: „kann der Vorstand auf Kosten der Säumigen beschaffen lassen.“

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er glaube nicht, daß dies ein Verbesserungsantrag sei; es könne doch unmöglich in das Belieben des Vorstandes gestellt werden, und bitte er deshalb diese Veränderung nicht anzunehmen.

Abg. **Barnstedt**: Es solle in zweiter Lesung ein präciserer Antrag eingebracht werden.

Art. 101 wird abgelehnt.

Art. 55 angenommen; ebenso Art. 56.

Zu Art. 57 ist vom Ausschuss der Antrag 103 gestellt:

Zu Art. 57 Abs. 1 §. 7 statt „7 Tage“ zu setzen „14 Tage“.

Derselbe wird angenommen; und alsdann der Art. 57 mit dieser Aenderung.

Art. 58—60 werden angenommen.

Zu Art. 61 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o 105:

Art. 61 §. 1 §. 5 statt „2 Monate“ zu setzen „3 Monate“.

N^o 106:

Art. 61 §. 3 §. 9 zwischen die Worte „Revision“ und „und“ die Worte: „durch einen oder mehrere von derselben gewählte Monenten“ und zwischen die Worte „und“ und „Feststellung“ das Wort „zur“ einzuschalten.

N^o 107:

Art. 61 §. 3 §. 11 statt „6 Monate nach Ablauf

des Rechnungsjahres“ zu setzen „vor dem 31. Decbr. jeden Jahres“.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Zu Antrag 106 müsse er bemerken, daß derselbe nicht das ausdrücke, was der Ausschuss wolle.

Die Anträge *N^o 101*, 106 und 107 werden angenommen; ebenso Art. 61 mit diesen Aenderungen.

Art. 62—67 werden angenommen.

Zu Art. 68 sind vom Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N^o 110:

Art. 68 e. §. 3 hinter „Armenbezirke“ einzuschalten: „oder Zweige der Armenpflege“.

N^o 111:

Dasselbst §. 4 statt „6 Jahre“ zu setzen: „4 Jahre“.

N^o 112:

Art. 68 d. §. 1 statt „und“ zu setzen: „oder“.

Abg. **von Galen**: Er könne für den Artikel, so wie er vorliege, nicht stimmen, da die Stellung, die der Pfarrer hienach in der Gemeindevertretung einnehmen sollte mit seinen Principien nicht übereinstimme. Der Pfarrer genieße jedenfalls das größte Vertrauen und könne am besten Auskunft geben, wie dem Armen zu helfen sei. Daher liege es seines Erachtens im Interesse der Gemeinde sowohl, wie der Armen, daß der Pfarrer das erste Mitglied der Armencommission sei und die Verhandlungen derselben leite. Er stelle deshalb den Antrag:

Nach den Schlussworten des Absatzes 1 „die gebildet wird“ zu setzen:

- a) aus dem für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrer, bezw. dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden. Derselbe leitet die Geschäfte unter Anwendung der für den Gemeinderath geltenden Geschäftsordnung, führt den Schriftwechsel und ertheilt die Anweisungen innerhalb des Voranschlages nach den Beschlüssen der Armencommission,
- b) aus dem Vorsteher (Bürgermeister). In den Städten sollen ic. wie im Entwurfe,
- c) wie im Entwurf sub b,
- d) wie im Entwurf sub e.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Windmüller**: Er bitte die Versammlung, die Anträge des Ausschusses anzunehmen. Es handle sich hier um ein Gesetz für das ganze Herzogthum, und nicht um ein Gesetz für das Münsterland allein. Für das Münsterland möge der Antrag des Abg. von Galen wohl passend sein, für den größeren Theil des Herzogthums sei das aber nicht der Fall, und möchte er deshalb die Versammlung ersuchen, den Antrag des Abg. von Galen abzulehnen.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Die Armenpflege sei ein



Theil der Gemeindeverwaltung, und deshalb müßte auch der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Armencommission führen. Es sei freilich vorgekommen, daß sich die Geistlichen schmolend zurückgezogen hätten, weil man ihnen den Vorsitz nicht eingeräumt habe. Dieses Zurückziehen wegen einer Frage, die doch eigentlich nur eine Etiquettenfrage sei, sei ihm immer unpassend erschienen.

Abg. **Soyer**: Der Gemeindevorsteher sei immer schon längere Zeit in der Gemeinde gewesen, meistens sei er dort geboren und erzogen, er müsse also am Besten die Verhältnisse kennen und gebühre ihm deshalb auch der Vorsitz.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er glaube nicht daß im Antrag 112 das Wort „oder“ sehr günstig gewählt sei, und gebe der Versammlung anheim statt desselben das Wort „beziehungsweise“ zu setzen.

Abg. **von Galen**: Die Gründe, die bis jetzt gegen seinen Antrag vorgebracht seien, könnten ihn nicht veranlassen auf denselben zu verzichten und ersuche er die Versammlung, demselben beizustimmen.

Abg. **Barnstedt**: Der Ausschuß stimme dem Herrn Regierungs-Commissair bei, und halte es auch für richtiger, daß statt „und“ gesetzt werde „beziehungsweise“.

Diese Aenderung wird angenommen.

Der Antrag des Abg. von Galen kommt zuerst zur Abstimmung, weil er sich von der Vorlage am weitesten entfernt. Derselbe wird abgelehnt.

Die Anträge 110, 111, 112 werden angenommen; ebenso Art. 68 mit diesen Aenderungen.

Art. 69 wird angenommen.

Zu Art. 70 ist vom Ausschuß der Antrag 115 gestellt:

Art. 70 S. 2 dahin zu ändern, daß die erste Hälfte des Satzes („die Unterstüßung — Begräbnisses“) wegfällt und es demnach heißt:

„S. 2. Die Unterstüßung darf niemals über das Nothdürftige hinausgehen und kann“ etc. bis zu Ende.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er möchte doch bitten, diese Worte stehen zu lassen. Nicht jede Armuth sei eine verschuldete, und es gewähre dem Armen eine gewisse Beruhigung und Versöhnung, wenn er wisse, daß das, was er verlange, gesetzlich feststehe. Durch diese Specification werde allen möglichen Zweifeln vorgebeugt; es sei daher sowohl im Interesse der Armen, als im Interesse der Verwaltung, daß diese Worte beibehalten würden.

Antrag 115 wird angenommen; ebenso Art. 70 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 71 ist der Antrag 117 gestellt:

Art. 71 S. 5 Abs. 3 statt des ersten Wortes „Hatte“ zu setzen: „Hat“.

Derselbe wird angenommen; sodann auch Art. 71 mit dieser Aenderung.

Art. 72 wird angenommen.

Zu Art. 73 sind folgende Anträge gestellt:

N^o 119 a:

Art. 73 Abs. 1 Z. 4 und 5 die Worte „unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes“ zu streichen.

N^o 120:

Art. 73 Abs. 1 Z. 7 den Satz: „sofern keine Noth-erben vorhanden sind, und derselbe nicht überschuldet ist“ zu streichen.

Reg.-Com. **Barnstedt**: Er möchte die Versammlung ersuchen, von der Aenderung sub 119 a abzustehen; der Arme würde ja dadurch vollständig creditlos.

Die Anträge 119 a und 120 werden angenommen; alsdann auch Art. 73 mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 74 ist der Antrag 122 gestellt:

Art. 74 Z. 6 zu setzen „spätestens binnen 48 Stunden“ statt „sobald als möglich“.

Derselbe wird angenommen; ebenfalls Art. 74 mit dieser Aenderung.

Art. 75—82 werden angenommen.

Zu Art. 83 ist der Antrag 127 gestellt:

Art. 83 Abs. 1 Z. 5 zwischen „Verwaltungsbehörde“ und „und“ zu setzen: „die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden)“.

Der Antrag wird angenommen; ebenfalls Art. 83 mit dieser Aenderung.

Die Sitzung wird wegen vorgerückter Tageszeit geschlossen. Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.

Die Fortsetzung des heutigen Gegenstandes der Tagesordnung findet Dienstag, Vormittags 10 Uhr statt.

Nächste Sitzung Montag, den 17. März, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markengesetzes. (Anl. 164).
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die außerregulativmäßige Erhöhung des Gehaltes des dritten Lehrers am Progymnasium zu Birkenfeld. (Anl. 210).
3. Desgl. betr. die Erhöhung der im S. 53 des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld zu persönlichen Zulagen der Geistlichen vorgesehenen Mittel. (Anl. 223).
4. Desgl. betr. die Verwendung von 100 ₰ für Vollenbung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs. (Anl. 225).
5. Desgl. betr. eine Gehaltszulage für den Hafenmeister Kloppenburg zu Esßleth. (Anl. 212).
6. Desgl. betr. die Anstellung eines fünften Lehrers an der Navigationschule zu Esßleth. (Anl. 227).
7. Desgl. betr. die Erwerbung eines Grundstücks für die Ackerbauschule in Kloppenburg.

8. Desgl. betr. mehrere Petitionen um Zuschüsse zu Chausseebauten.
9. Desgl. betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer in den drei Landestheilen.
10. Desgl. über die §§ 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer. (Anl. 123).
11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Gniffau rc., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.
12. Desgl. über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Dienst-einkommen der Volksschullehrer.
13. Desgl. über die Petition des Gastwirths Knoop zu Haftrug, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

